

T H E M E N

■ In eigener Sache

Neue Anwältin für Mietrecht und Arbeitsrecht:
RAin Lena Hoffarth

Weitere Kanzlei-News

■ Allg. Zivilrecht/ Mietrecht

Streiten oder einigen –
Der gerichtliche Vergleich

■ Sozialrecht/ Familienrecht

Wichtige Änderungen im
Sozial- und Familienrecht
im Jahr 2020

Sparbuch auf den Namen
der Kinder – Wem gehört
das Geld?

Tipp: Neues Beratungs-
angebot „Trennung meis-
tern – Kinder stärken“

■ Arbeitsrecht

Erhöhung des gesetz-
lichen Mindestlohnes
zum 01.01.2020 auf
9,35 Euro brutto

■ Allg. Zivilrecht/ IT-Recht

Zustellung von Schrift-
sätzen in deutscher
Sprache an Facebook
wirksam



Informieren Sie sich auch unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

N E W S L E T T E R 16.01.2020

■ Neue Anwältin für Mietrecht und Arbeitsrecht: Rechtsanwältin Lena Hoffarth

Mit Rechtsanwältin Lena Hoffarth konnte unsere Kanzlei eine neue Kollegin für das Mietrecht und das Arbeitsrecht gewinnen. Sie steht unseren Mandanten in allen relevanten Fragestellungen zur Seite, welche diese oft komplexen Rechtsgebiete betreffen.

Mietrecht: Für Mieter, Vermieter, Hausverwaltungen und Wohnungseigentümer setzt sie sich im Miet- und Wohnungseigentumsrecht ein. Die Gestaltung des Mietvertrags, die Überprüfung der Betriebskostenabrechnung oder die Abwehr einer Mietminderung bzw. Mieterhöhung sind nur eine Auswahl der Leistungen, die sie Ihnen anbietet. Auch die Kündigung eines Mietverhältnisses überprüft sie auf Formalitäten und den Kündigungsgrund. Sie ist in allen Angelegenheiten des Wohnungseigentumsrechts für Sie da, insbesondere werden auch Beschlüsse einer Wohnungseigentümerversammlung von ihr angefochten.

Rechtsanwältin Lena Hoffarth

Tätigkeitsschwerpunkte:
Mietrecht, Arbeitsrecht

Kontakt:
(0351) 80 71 8-41
hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de



Arbeitsrecht: Im Arbeitsverhältnis kann es zu den unterschiedlichsten Problemen kommen, bei deren Lösung sie Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite steht. Sie sind Arbeitgeber? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an sie – als Anwältin unterstützt sie effektiv bei der Erstellung, Prüfung oder Optimierung arbeitsrechtlicher Dokumente wie z. B. von Arbeitsverträgen, Aufhebungsverträgen, Abmahnungen oder Arbeitszeugnissen. Als Arbeitnehmer erhalten Sie umfassende Hilfestellungen in allen arbeitsrechtlichen Belangen, insbesondere auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie prüft die Rechtmäßigkeit der Kündigung und verhilft Ihnen im Rahmen der Kündigungsschutzklage zum Erhalt der Arbeitsstelle oder zu einer fairen Abfindung.

Willkommen bei uns, Frau Rechtsanwältin Hoffarth, und alles Gute! ■



■ Weitere Kanzlei-News

Unsere Rechtsanwältin und Strafverteidigerin Sandra Paul hat sich getraut und trägt nun den Namen Sandra Aulig. – Herzlichen Glückwunsch nochmals an dieser Stelle! ■

Der Kanzlei wurde im Januar 2020 erneut die Qualität des Kanzleimanagements bestätigt. Mit der Zertifizierung nach ISO 9001:2015 wird der

hohe Qualitätsstandard unserer internen Abläufe dokumentiert. Für unsere Mandanten bedeutet dies ein Höchstmaß an Qualität und Sicherheit bei der Bearbeitung ihres Mandates. ■

■ Streiten oder einigen – Der gerichtliche Vergleich

Aus verschiedensten Gründen entstehen Konflikte, die teilweise außergerichtlich nicht zu lösen sind, sodass die Parteien in einem Zivilprozess vor Gericht streiten. Das Gericht ist in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht. Deswegen geht der mündlichen Verhandlung eine Güteverhandlung voraus.

In der Güteverhandlung müssen die Parteien, beziehungsweise die Anwälte der Parteien, den Sach- und Streitstand abwägen. Vergleichsvorschläge können von den Parteien selbst oder durch das Gericht unterbreitet werden.

Ein gegenseitiges Nachgeben kann durchaus vorteilhaft sein.



TIPP: DSC-Heimspiele 2020

Bundesliga

Samstag, 18.01.2020, 17:10 Uhr
Gegner: Allianz MTV Stuttgart

Mittwoch, 29.01.2020, 19:00 Uhr
Gegner: VfB Suhl Lotto Thüringen

Mittwoch, 12.02.2020, 19:10 Uhr
Gegner: Rote Raben Vilsbiburg

Mittwoch, 26.02.2020, 19:00 Uhr
Gegner: USC Münster

DVV-Pokalfinale Mannheim

Sonntag, 16.02.2020, 16:30 Uhr
Gegner: Allianz MTV Stuttgart

Auch in dieser Saison unterstützen wir die DSC-Schmetterlinge! Spielplan, Berichte, News unter www.dresdnersportclub.de.

- Wenn kein Vergleich geschlossen wird, dann bleibt für beide Parteien bis zur Gerichtsentscheidung offen, wie das Gericht entscheiden wird.
- Der Vergleich beendet den Rechtsstreit, sodass ein lang andauernder und ausufernder Prozess verhindert wird.
- Zwischen den Parteien tritt Rechtsfrieden ein.
- Der Vergleich ist ein vollstreckbarer Titel.

Die Kosten des Rechtsstreits sind in die Abwägung mit einzubeziehen. Aufgrund des gegenseitigen Nachgebens werden die Kosten zwischen den Parteien aufgeteilt. Die Gewichtung der Kostenteilung wird vereinbart.

Weil das Gericht nicht entscheidet, kann es durchaus sein, dass im Vergleich unnötige Zugeständnisse gemacht werden. Möglich ist aber auch, dass der Vergleich in einzelnen Streitpunkten besser ausfällt, als die Gerichtsentscheidung.

Sicher ist jedenfalls, dass für die Parteien durch den gerichtlichen Vergleich Rechtssicherheit besteht und der Konflikt abschließend beendet wird.

■

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Arbeitsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]



■ Wichtige Änderungen im Sozial- und Familienrecht im Jahr 2020

1. Bedarfe von ALG II (Hartz IV)

Wie sicherlich bekannt ist, wurden wie jedes Jahr die Regelsätze zum 01.01.2020 erhöht. Nachfolgend eine Übersicht über die derzeit gültigen

Regelsätze und die sich daraus ergebenden Erhöhungen für Mehrbedarfe:

Regelsätze und Erhöhungen für Mehrbedarfe

| Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II | Regelsätze | Mehrbedarfe | | |
|--|------------------------------|---------------------------|---|--|
| | | Warmwasser § 21 Abs. 7 | Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2 | Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4* |
| Stufe 1: Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1 | 432 (+ 8 €) | 9,94 | 73,44 | 151,20 |
| Stufe 2: Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4 | 389 (+ 7 €) | 8,95 | 66,13 | 136,15 |
| Stufe 3: Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 | 345 (+ 6 €) | 7,94 | 58,65 | 120,75 |
| Stufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 | 328 (+ 6 €) | 4,59 | 55,76 | 114,80 |
| Stufe 5: Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr. 1 | 308 (+ 6 €) | 3,70 | – | – |
| Stufe 6: Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr. 1 | 250 (+ 5 €) | 2,00 | – | – |
| * Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich. | | | | |

Dementsprechend wurden ebenfalls die Regelsätze in der Sozialhilfe angehoben.

Reform der Leistungen zur Bildung und Teilhabe

In diesem Zusammenhang soll nochmals auf eine Reform der Leistungen zur Bildung und Teilhabe, welche bereits zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist, aufmerksam gemacht werden. Hier hat es einige positive Änderungen gegeben.

Beispielsweise ist der Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort entfallen. Nachfolgend ein Überblick über die möglichen Leistungen:

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen:

- eintägige Ausflüge von Schule, Kita oder Tagespflege,
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule, Kita oder Tagespflege,
- 150 Euro für die Ausstattung mit Schulbedarf pro Schuljahr,
- Kostenübernahme für ÖPNV-Tickets für Schülerinnen und Schüler – auch wenn die Fahrkarten für andere Fahrten nutzbar sind,



- Kostenübernahme für angemessene Lernförderung für Schulkinder – unabhängig von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung,
- kein Eigenanteil für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule, Kindertagesstätte oder Hort oder in der Tagespflege,
- der monatliche Betrag für soziale und kulturelle Aktivitäten wie etwa im Sportverein oder an der Musikschule in Höhe von 15 Euro.

Darauf hingewiesen sei, dass diese Leistungen gesondert beantragt werden müssen. Es ist nicht zwingend notwendig, dass Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) bezogen werden müssen. Auch wer Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommt, hat Anspruch auf Leistung zur Bildung und Teilhabe.

2. Wohngeldreform

Zum 01.01.2020 erfolgte eine Wohngeldreform. Das Wohngeld wird dabei an die Entwicklung der Einkommen und Warmmieten seit der letzten Reform im Jahr 2016 angepasst. Haushalte in Städten mit besonders hohen Mieten werden zukünftig gezielter entlastet, da es auch eine Anpassung der Mietstufen gab.

Durch die Wohngelderhöhung sollen nun mehr Haushalte als vorher wohngeldberechtigt sein. Es empfiehlt sich daher, einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Wohngeldbehörde zu stellen.

Das Wohngeld wird als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss für selbst nutzende Eigentümerinnen und Eigentümer geleistet. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach Haushaltsgröße, Einkommen und Miete bzw. Belastung.

3. BAföG

Auch im BAföG-Recht gab es Änderungen. Nach einer ersten Erhöhung im August bzw. Oktober 2019 werden ab August bzw. Oktober 2020

- die Eltern-Einkommensfreibeträge um weitere 3 %,
- die Vermögensfreibeträge der Auszubildenden von 7500 Euro auf 8200 Euro,
- die Vermögensfreibeträge der Ehegatten von 2100 Euro auf 2300 Euro und
- die Vermögensfreibeträge von Kindern von je 2100 Euro auf je 2300 Euro

angehoben. Daneben wurden die Bedarfssätze ebenfalls angehoben. Auch hier lohnt sich daher eine Überprüfung der aktuellen Vermögenssituation

und – soweit die Vermögensfreibeträge unterschritten sind – ein daraus resultierender Neuantrag.

4. Angehörigen-Entlastungsgesetz

Ferner ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Wichtigste Änderung ist hier wohl die Entlastung von Angehörigen im Rahmen des sogenannten Elternunterhaltes.

Pflegebedürftige, die ihre Pflegekosten zum Beispiel für einen Heimplatz nicht allein tragen können, erhalten auf entsprechenden Antrag Leistungen der Sozialhilfe. Der Sozialhilfeträger konnte sich aber zumindest einen Teil des Geldes bei den Kindern zurückholen, soweit diese über entsprechendes Einkommen verfügen.

Ab dem 01.01.2020 wurde nunmehr festgelegt, dass die Einkommensgrenze, ab welcher ein solcher Rückgriff möglich ist, auf 100.000 Euro brutto pro Elternteil erhöht wird. D. h., bis zu dieser Einkommensgrenze ist kein Elternunterhalt mehr zu zahlen.

5. Mindestunterhalt

Das Justizministerium hat darüber hinaus die zweite Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung erlassen. Damit ergeben sich ab dem 01.01.2020 höhere Beträge für den Mindestunterhalt.

Ab dem 01.01.2020 gelten folgende Beträge:

| Bezeichnung | ab 01.01.2020 |
|-------------------------|---------------|
| Stufe 1 (0 - 5 Jahre) | 348 € |
| Stufe 2 (6 - 11 Jahre) | 399 € |
| Stufe 3 (12 - 17 Jahre) | 467 € |

Da von diesen Beträgen das halbe Kindergeld in Abzug gebracht werden muss, ergeben sich folgende Zahlbeträge für den Mindestunterhalt:

| Bezeichnung | Kind 1+2 |
|-------------------------|-----------------------|
| Stufe 1 (0 - 5 Jahre) | 369 € - 102 € = 267 € |
| Stufe 2 (6 - 11 Jahre) | 424 € - 102 € = 322 € |
| Stufe 3 (12 - 17 Jahre) | 497 € - 102 € = 395 € |

| Bezeichnung | Kind 3 |
|-------------------------|-----------------------|
| Stufe 1 (0 - 5 Jahre) | 369 € - 105 € = 264 € |
| Stufe 2 (6 - 11 Jahre) | 424 € - 105 € = 319 € |
| Stufe 3 (12 - 17 Jahre) | 497 € - 105 € = 392 € |



| Bezeichnung | Ab Kind 4 |
|-------------------------|--------------------------------|
| Stufe 1 (0 - 5 Jahre) | 369 € - 117,50 € = 251,50 € |
| Stufe 2 (6 - 11 Jahre) | 424 € - 117,50 € = 306,50 € |
| Stufe 3 (12 - 17 Jahre) | 497 € - 117,50 € = 379,50 € |

Achtung: Hinzuweisen ist darauf, dass die Unterhaltsberechtigten die Unterhaltsverpflichteten auffordern müssen, die höheren Unterhaltsbeträge zu zahlen.

Erst ab dem Monat, in welchem die Unterhaltsverpflichteten aufgefordert wurden den höheren Betrag zu zahlen, ist dieser auch tatsächlich zu zahlen. Darüberhinausgehende rückwirkende Geltendmachungen sind nicht möglich. Auch wenn ein sogenannter Unterhaltstitel vorliegt, mit welchem der zu zahlende Unterhalt in dynamisierter Form festgeschrieben wurde, sollte der Unterhaltsverpflichtete zur Zahlung des höheren Unterhaltes aufgefordert werden.

Volljährige Kinder

Eine wesentliche Öffnung gab es auch für volljährige Kinder, welche nicht mehr im Haushalt eines Elternteils leben. Hier hat sich der Bedarf von 735 Euro monatlich auf 860 Euro erhöht. Auch hier gilt, dass die Unterhaltsverpflichteten durch den jeweiligen Unterhaltsberechtigten zur Zahlung des Unterhaltes bzw. zur Auskunftserteilung über die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten auffordern müssen. Angesichts der doch erheblichen Erhöhung des Bedarfs für die volljährigen Kinder lohnt sich auch hier in vielen

Fällen eine Überprüfung, ob ein Unterhaltsanspruch besteht.

6. Unterhaltsvorschuss

Weitere Änderungen gab es beim Unterhaltsvorschuss. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter und dem sogenannten Mindestunterhalt. Da dieser Mindestunterhalt nunmehr zum 01.01.2020 erneut angepasst wurde (siehe unten) erhöhen sich auch die Unterhaltsvorschussbeträge. Von dem sogenannten Mindestunterhalt ist das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abzuziehen.

Damit ergeben sich für 2020 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- Kinder bis zum 6. Geburtstag: 165 Euro
- Kinder bis zum 12. Geburtstag: 220 Euro
- Kinder bis zum 18. Geburtstag: 293 Euro

Fazit: Es zeigt sich, dass sich Neubeantragungen von Sozialleistungen zum Jahresbeginn auf jeden Fall lohnen. Sprechen Sie uns insbesondere bei ablehnenden Bescheiden gern an. ■

[Detailinformationen: RAin Dörte Lorenz, Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Tel. (0351) 80 71 8-56, lorenz@dresdner-fachanwaelte.de]

■ Sparbuch auf den Namen der Kinder – Wem gehört das Geld?

Zahlreiche Kinder verfügen über ein Sparbuch, welches von Eltern, Großeltern oder Paten eingerichtet wurde. Häufig stellt sich bei Streitigkeiten innerhalb der Familie die Frage, wem das Guthaben zustehen soll. Wer wird Forderungsinhaber gegenüber der Bank? Entscheidend ist hier die Feststellung, wer gemäß der Vereinbarung mit der Bank Kontoinhaber werden soll (BGH, Urteil vom 18.01.2005, Az.: X ZR 264/02).

Dafür wurden von der Rechtsprechung unterschiedliche Kriterien entwickelt, die für eine Auslegung genutzt werden:

- Eintragung zur Kontoinhaberschaft
- Angaben im Kontoführungsantrag
- Besitzverhältnisse am Sparbuch (sofern ein solches vorhanden ist)
- Vorbehalten der Verfügungsbefugnis am Konto
- Herkunft der Geldmittel, mit welchen das Guthaben gespeist wurde
- Information an den benannten Inhaber des Sparbuches über dessen Existenz

In einer aktuellen Entscheidung (BGH, Beschluss vom 17.07.2019, Az.: XII ZB 425/18) stellt der



Bundesgerichtshof zusätzlich heraus, dass es sogar so sein kann, dass Teilbeträge, resultierend aus unterschiedlichen Einzahlungen auch unterschiedlichen Personen zugeordnet werden können.

Tipp: Dies zeigt, dass die Bewertung, wer Forderungsinhaber eines Sparvermögens ist, sehr kompliziert ist und ein hohes Streitpotential beinhaltet. Daher empfiehlt es sich, dass Eltern oder Großeltern „in friedlichen Zeiten“ ein Schriftstück aufsetzen, mit dem sie klar herausarbeiten, wie

mit dem Sparguthaben zu verfahren ist, um zu vermeiden, dass Richter im Nachhinein den Versuch unternehmen, herauszufinden, für wen das Sparguthaben geschaffen werden sollte. ■

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Tel. (0351) 80 71 8-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]

■ **Tipp: Neues Beratungsangebot „Trennung meistern – Kinder stärken“**

Das Team der Dresdner Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien des VSP e. V. bietet ein neues Angebot für getrennte Eltern an. Es handelt sich um das Gruppentraining für Eltern in hochstrittigen Trennungskonflikten: „Trennung meistern – Kinder stärken“.

Nach Angaben des Vereins wurde dieses Training von Beratungsfachkräften aus Tübingen entwickelt und dort seit einigen Jahren erfolgreich durchgeführt.

Ziele dieses Trainings sind:

1. Verbesserung der Stressbewältigung und Emotionsregulation
2. Verbesserung des elterlichen Konfliktverhaltens und der Kommunikationsfähigkeit
3. Stärkung Ihrer Erziehungskompetenz (Blick auf das Kind)

Die Elternpaare werden an sechs Nachmittagen/Abenden auf zwei Gruppen verteilt, d. h. die Elternteile nehmen nicht gemeinsam an einer Gruppe teil.

Weitere Informationen zum Angebot, Termine etc. erhalten Sie über Frau Wulfkühler unter Tel. 0351/2813268 beratungsstelle@vsp-dresden.de bzw. unter <http://www.vsp-dresden.org/index.php/unsere-einrichtungen/beratungsstelle>. ■

[Detailinformationen: Referat Familienrecht, Tel. (0351) 80 71 8-34, info@dresdner-fachanwaelte.de]



■ **Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes zum 01.01.2020 auf 9,35 Euro brutto**

Der gesetzliche Mindestlohn für diejenigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche nicht durch anderweitige tarifliche Regelungen eine höhere Lohnuntergrenze haben, steigt zum 01.01.2020 von 9,19 Euro auf 9,35 Euro/Stunde.

Die gesetzliche Lohnuntergrenze, der sog. Mindestlohn, wurde in Deutschland nach langen und zähen Verhandlungen darüber im Jahr 2015 eingeführt und gilt seit dem 1. Januar 2018 in allen Branchen. Das heißt ganz konkret, dass Tarifverträge einzelner Branchen, die unter dem geltenden Mindestlohn liegen, unzulässig und in Bezug auf die Lohnangaben rechtswidrig sind.

Der gesetzliche Mindestlohn, geregelt im Mindestlohngesetz (MiLoG), soll regelmäßig durch eine Kommission, Mindestlohnkommission, bestehend aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie zusätzlich einem beratenden Mitglied aus dem Kreis der Wissenschaft beraten und neu festgelegt werden. Die Mindestlohnkommission hat über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohns erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2017 beschlossen, danach hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über jeweilige Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen. Eine Orientierung bei der festzulegenden Höhe des Mindestlohnes



soll die Tarifentwicklung im Land geben. Die Regelung zur Höhe des Mindestlohns erfolgt durch Beschluss der Kommission. Die Bundesregierung kann sodann, ohne dass eine Zustimmung des Bundesrates hierfür nötig ist, den für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlichen Mindestlohn, insofern die Arbeitsleistung auf dem Boden des deutschen Staatsgebietes erbracht wird, durch Rechtsverordnung verbindlich werden lassen.

Der nunmehr ab dem 01.01.2020 neu festgesetzte Mindestlohn beträgt 9,35 Euro brutto pro Zeit-

stunde. Im Jahr 2019 belief sich der Mindestlohn noch auf 9,19 Euro brutto pro Zeitstunde.

Zu beachten ist, dass der Mindestlohn nicht aufgrund arbeitsvertraglicher und/oder tarifvertraglicher Ausschlussfristen verfallen kann. ■

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

■ **Zustellung von Schriftsätzen in deutscher Sprache an Facebook wirksam**

In einem bemerkenswerten Beschluss hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf (Beschluss vom 18.12.2019, Az.: I-7 W 66/19) entschieden, dass Facebook der deutschen Sprache mächtig ist. Facebook kann daher nicht auf einer Übersetzung deutschsprachiger Schriftsätze in das Englische bestehen.

Ein Facebooknutzer hatte vor dem Landgericht (LG) Düsseldorf eine einstweilige Verfügung gegen Facebook erwirkt. Er beehrte daraufhin die Zustellung der Beschlussverfügung an Facebook in deutscher Sprache im Wege der Rechtshilfe. Facebook lehnte die Entgegennahme mit der Begründung ab, die eigene Rechtsabteilung könne den Inhalt nicht verstehen, weil es an einer englischen Übersetzung mangelt und niemand in der Rechtsabteilung über ausreichende Deutschkenntnisse verfüge. Anschließend beantragte der Facebooknutzer, die entstandenen Kosten gegen Facebook festzusetzen. Die zuständige Rechtspflegerin wies den Antrag zurück. Es lege kein wirksamer Titel nach § 103 Abs. 1 ZPO vor, weil die einstweilige Verfügung nicht wirksam zugestellt sei. Sie folgte damit der Auffassung Facebooks. Hiergegen legte der Facebooknutzer sofortige Beschwerde ein, über die das OLG Düsseldorf zu entscheiden hatte.

Das OLG hielt anders als die Rechtspflegerin wenig von den Argumenten Facebooks. Die Zustellung der einstweiligen Verfügung in deutscher Sprache sei wirksam und die verweigerter Annahme unberechtigt gewesen. Damit galt die Zustellung entsprechend § 179 Satz 3 ZPO als erfolgt.

Entscheidend war, ob Facebook die deutsche Sprache im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EuZVO versteht. Dabei kommt es nicht auf die persönlichen

Fähigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung, sondern auf die Organisation des Unternehmens insgesamt an. Maßgeblich ist, ob aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit in einem bestimmten Land davon ausgegangen werden kann, dass in dem Unternehmen Mitarbeiter vorhanden sind, welche sich um rechtliche Auseinandersetzungen mit den Kunden in der Landessprache kümmern können. Insofern hat eine Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller Umstände zu erfolgen (vgl. EuGH, Beschluss vom 28.04.2016, Az.: C-384/14 Rn 77 ff., juris; OLG Köln, NJW-RR 2019, 1213 m. w. Nachw.; LG Offenburg, Urteil vom 26.09.2018, Az.: 2 O 310/18, juris; LG Stuttgart, Urteil vom 29.08.2019, Az.: 11 O 291/18, BeckRS 2019, 21036).

Gemessen an diesen Voraussetzungen sah es das OLG Düsseldorf als erwiesen an, dass Facebook genug Deutsch kann, um die Annahme von Zustellungen in deutscher Sprache nicht verweigern zu dürfen. Soweit Facebook behauptet, die eigene Rechtsabteilung verfüge gerade nicht über die entsprechenden Deutschkenntnisse, würde es sich um eine Schutzbehauptung handeln. Nach dem Dafürhalten des OLG sei es nicht nur offenkundig, dass Facebook über eine Vielzahl an deutschsprachigen Nutzern verfüge, sondern sowohl das Portal selbst als auch die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Gemeinschaftsstandards in deutscher Sprache gehalten sind. Die Verweigerung der Annahme der nicht übersetzten Schriftsätze sei damit nicht zulässig und rechtsmissbräuchlich. ■

[Detailinformationen: RA Lukas Kucklick, Tätigkeitsschwerpunkt IT-Recht, Tel. (0351) 80 71 8-20, l.kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]



Aktuell, informativ, kostenfrei!

abonnieren
@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. ■